

Bezugspreis:
Einem Bezug durch die
Gedächtnisschule innerhalb
Dresdens 2,50 R. (einheitl.
Betrugung), durch die Post
in Deutschen Reichs 3 R.
(anständlich Beträgt)

briefzählerisch.

Einzelne Nummern 10 R.

Mit Auszeichnung der für
die Schriftleitung bestimmten,
aber von dieser nicht ein-
geführten Beiträge bezahlt,
so ist das Vorhängt
belastigungen.

Dresdner Journal.

Herausgegeben von der Königl. Expedition des Dresdner Journals, Dresden, Zwingerstraße 20. — Herauspr.-Anschrift Nr. 1295.

Gezeichnet: Verlag nachr. 6 Mr.

N 203.

Dienstag, den 2. September nachmittags.

1902.

Amtlicher Teil.

Dresden., 2. September. Se. Königl. Hoheit der Prinz Max, Herzog zu Sachsen, ist gestern Nachmittag 5 Uhr 13 Minuten hier eingetroffen und hat in der Königl. Villa Hostewitz Wohnung genommen.

Dresden., 2. September. Se. Königl. Hoheit der Prinz Johann Georg, Herzog zu Sachsen, ist heute Vormittag 10 Uhr 18 Minuten von Stuttgart nach Dresden bez. Oberlöschwitz zurückgekehrt.

Se. Majestät der König haben Allergnädig ge- rath, dem Mitinhaber der Firma Knauth, Nachod und Kühne in Leipzig, Friedrich Nachod dasselb., den Titel und Rang als Kommerzienrat zu verleihen.

Se. Majestät der König haben den zum Vice- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Plauen ernannten Wilhelm H. H. Spiel- meyer dasselb. in dieser Eigenschaft anzuerkennen geruht.

Bekanntmachung,

die Ausloosung Königl. Sächs. Staatspapiere und die Auszahlung fälliger Kapitalien, Zinsen und Renten der Staatsschuld betr.

Die öffentliche Ausloosung der planmäßig am 31. März 1903 zur Rückzahlung gelangenden 3% Staatsschuldenfasscheine vom Jahre 1855 soll

den 11. September dieses Jahres

vormittags von 11 Uhr an

im biesigen Landhause I. Obergeschöß stattfinden.

Die nach der Zahlungsliste vom 6. März 1902 ausgelosten, am 30. September dieses Jahres fällig werdenben 3% Staatsschuldenfasscheine von 1855, die im nämlichen Termine zahlbaren Zinsen dieser Staatspapiergattung und die Renten auf die 3% Staatsschuldenverschreibungen von 1878, 1887, 1892, 1894, 1897, 1899 und 1900 werden

von 15. September dieses Jahres an

gegen Rückgabe der zahlbaren Kapital- und Zins- scheine ausgezahlt. Die Auszahlung geschieht bei der Staatsschuldenkasse in Dresden und bei der Lotterie- Darlehnskasse in Leipzig sowie auch bei den Bezirkssteuereinnahmen in Pirna, Großenhain, Dippoldiswalde, Döbeln, Rochlitz, Borna, Oschatz, Glashau, Schwarzenberg, Flöha, Auerbach i. B., Marienberg, Döhlen i. B. und Kamenz, bei den Hauptpostämtern in Schandau, Eibenstock, Weissen, Freiberg und Grimma, bei der Sächsischen Bank zu Dresden und deren Filialen, bei der Dresdner Bank in Dresden und deren Filialen, bei Herrn Eduard Bauermeister in Zwönitz, bei Herrn G. E. Heydemann in Bautzen und Löbau, bei der Vogtländischen Bank in Plauen i. B., bei Herrn Sartor u. Co. in Werda, bei der Vereinbank zu Frankenberg, bei der Neustädter Bank in Neustadt i. S., bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Frankfort a. M., bei der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt und deren Börseniederlassungen, und in Berlin; bei der Dresdner Bank, bei der Direction der Disconto-Gesellschaft, bei der Deutschen Bank (und deren Filialen), bei der Nationalbank für Deutschland, bei Herrn Robert Wachauer u. Co., bei der Bank für Handel und Industrie

und bei dem A. Schaffhausen'schen Bankverein (und dessen übrige Niederlassungen).

Dresden, den 28. August 1902.

Der Landtagssausschuss zu Verwaltung
der Staatsschulden.

v. Trägthaler.

Bestimmungen

über die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizei- behörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten.

Unter Aufhebung der in Angelegenheit vor- läufig regelnden Bekanntmachung der unterzeichneten Ministerien vom 7. September 1901 (Dresdner Journal Nr. 212) wird nachstehend die auf Grund von § 39 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingeschäftlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 infolge bundesstaatlicher Beschlüsse erlassene Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers (Nr. 37 des Reichsgesetzblattes) vom 22. Juli 1902, die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten betreffend, mit dem Hinweis veröffentlicht, daß als angelegentlich Behörden und als Polizeibehörden im Sinne der Bekanntmachung die in § 1 Bisser 4 der Ausführungsvorordnung vom 12. Dezember 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 967) bezeichneten Behörden anzusehen sind.

Dresden, den 15. August 1902.

Ministerium des Innern. Ministerium des Kriegs.

Für den Minister: In Vertretung:

Merz. Frhr. v. Wagner.

Bekanntmachung, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizei- behörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten.

Vom 22. Juli 1902.

Auf Grund des § 39 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingeschäftlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 306) hat der Bundesrat folgendes bestimmt:

A. Mittheilungen der Polizeibehörden an die Militärbehörden.

1. Zur Mittheilung der in ihrem Verwaltungsbereiche vorstehenden Erkrankungen an die Militärbehörden sind verpflichtet:

die von den Landregierungen zu bezeichnenden Behörden oder Beamten der Garnisonorte und deren Orte, welche im Umkreise von 20 Kilometer von Garnisonorten oder im Gebäude für militärische Übungen gelegen sind.

2. Die Mittheilungen haben alßald nach erlangter Kenntniß zu erfolgen und sich zu erfreuen auf:

a) jede Erkrankung an Ausläß und am Unterleibstypus sowie jeden Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ferner jede Erkrankung an Kopfgelenkkarre (Meningitis cerebrospinalis) oder an Rückenschieber.

b) jeden ersten Fall von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pesten sowie das erste Auftreten des Verdachts einer dieser Krankheiten in dem betreffenden Orte.

c) jedes gebäute (epidemische) Auftreten der Ruhr (Dysenterie), der Diphtherie, des Scharakts sowie jedes neue Vorkommen von Rötterkrankungen an der Rötterkrankheit (Trachom).

Über den weiteren Verlauf der unter b) auf- geführten Krankheiten und der Ruhr (Dysenterie) sind

wöchentlich Zahlsübersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle einzuführen. Ferner ist eine Mittheilung zu machen, sobald Diphtherie, Scharakts sowie Rötterkrankheit (Trachom) erloschen sind oder nur vereinzelt auftreten.

Jeder Mittheilung betrifft der unter a) und b) bezeichneten Krankheiten sind Angaben über das Militärgebäude oder die Wohnungen, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten sind, beizufügen.

3. Die Mittheilungen sind für Garnisonorte und für die in ihrem Umkreise von 20 Kilometer gelegenen Orte an den Kommandanten oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, an den Garnisonsältesten, für Orte in militärischen Übungsgelände an das Generalstabskommando zu richten.

B. Mittheilungen der Militärbehörden an die Polizeibehörden

1. Zur Mittheilung der in ihrem Dienstbereiche vorstehenden Erkrankungen an die Polizeibehörden sind verpflichtet die Kommandanten oder, wo solche nicht vorhanden sind, die Garnisonsälteste der Garnisonorte, ferner die Kommandobehörden der im Übungsgelände sich befindenden Truppenteile.

2. Die Mittheilungen haben alßald nach erlangter Kenntniß zu erfolgen und sich zu erfreuen auf:

a) jede Erkrankung an Unterleibstypus sowie jeden Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ferner jede Erkrankung an Kopfgelenkkarre (Meningitis cerebrospinalis) oder an Rückenschieber.

b) jede Erkrankung und jeder Todfall an Ausläß, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pesten sowie jedes Auftreten des Verdachts einer dieser Krankheiten.

c) jedes gebäute (epidemische) Auftreten der Ruhr (Dysenterie), der Diphtherie, des Scharakts sowie

jedes neue Vorkommen von Rötterkrankungen an der Rötterkrankheit (Trachom).

Über den weiteren Verlauf der unter b) aufgeföhnten Krankheiten und der Ruhr (Dysenterie) sind

wöchentlich Zahlsübersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle einzuführen. Auch diese Zahlsübersichten sind aber immerhin noch älter als diejenigen des Militärs, die vor den neuen ägyptischen Funden als die frühesten Vertreter der Elefantenart gedeutet haben.

Das Modell war ein Junges, das in seinem äußeren Erscheinung wohl bedeutende Ähnlichkeit mit einem großen Elefanten besaß, haben muß und sich von diesem nur durch allerdings recht auffallend unterschied, das auch die Unterlippe zwei Stoßzähne trugen. Daß die jenseit entdeckten Formen lange vor den Modellonten gelebt haben, geht schon daraus hervor, daß ihr Gebiß weit mehr von dem des Elefanten abweicht, indem es statt des einen Backenzahns noch deren fünf in jedem Kiefer trägt. Diese eigentümlichen Flußablagerungen haben noch eine ganze Reihe seltamer Tiere in einzelnen Skeletten zu Tage gefördert, mit deren Erforschung die Wissenschaft noch nicht ganz fertig geworden ist. Ein der Sonderbarkeit ihres Arktosaurus Zittel, unserem ausgesuchten deutschen Paläontologen Zittel gewidmet.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern u. öffentl. Untertrichts. Zu beachten: eine häufige Verbreitung

an der Schule in Niedersachsen. Notiz: der Gemeindeschulinspektor in Bremen: Sammlungsschule Lüttich bei der Industrieakademie zu Bremen i. B. zum Oberantreher.

Angeklagt: der der Polizeidirektion zu Dresden der Kopf Haussmann und der Ministrumierer Preiß als Exzellenz.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern u. öffentl. Untertrichts. Zu beachten: eine häufige Verbreitung

an der Schule in Niedersachsen. Notiz: der Gemeindeschulinspektor in Bremen: Sammlungsschule Lüttich bei der Industrieakademie zu Bremen i. B. zum Oberantreher.

Angeklagt: der der Polizeidirektion zu Dresden der Kopf Haussmann und der Ministrumierer Preiß als Exzellenz.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern u. öffentl. Untertrichts. Zu beachten: eine häufige Verbreitung

an der Schule in Niedersachsen. Notiz: der Gemeindeschulinspektor in Bremen: Sammlungsschule Lüttich bei der Industrieakademie zu Bremen i. B. zum Oberantreher.

Angeklagt: der der Polizeidirektion zu Dresden der Kopf Haussmann und der Ministrumierer Preiß als Exzellenz.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern u. öffentl. Untertrichts. Zu beachten: eine häufige Verbreitung

an der Schule in Niedersachsen. Notiz: der Gemeindeschulinspektor in Bremen: Sammlungsschule Lüttich bei der Industrieakademie zu Bremen i. B. zum Oberantreher.

Angeklagt: der der Polizeidirektion zu Dresden der Kopf Haussmann und der Ministrumierer Preiß als Exzellenz.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern u. öffentl. Untertrichts. Zu beachten: eine häufige Verbreitung

an der Schule in Niedersachsen. Notiz: der Gemeindeschulinspektor in Bremen: Sammlungsschule Lüttich bei der Industrieakademie zu Bremen i. B. zum Oberantreher.

Angeklagt: der der Polizeidirektion zu Dresden der Kopf Haussmann und der Ministrumierer Preiß als Exzellenz.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern u. öffentl. Untertrichts. Zu beachten: eine häufige Verbreitung

an der Schule in Niedersachsen. Notiz: der Gemeindeschulinspektor in Bremen: Sammlungsschule Lüttich bei der Industrieakademie zu Bremen i. B. zum Oberantreher.

Angeklagt: der der Polizeidirektion zu Dresden der Kopf Haussmann und der Ministrumierer Preiß als Exzellenz.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern u. öffentl. Untertrichts. Zu beachten: eine häufige Verbreitung

an der Schule in Niedersachsen. Notiz: der Gemeindeschulinspektor in Bremen: Sammlungsschule Lüttich bei der Industrieakademie zu Bremen i. B. zum Oberantreher.

Angeklagt: der der Polizeidirektion zu Dresden der Kopf Haussmann und der Ministrumierer Preiß als Exzellenz.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern u. öffentl. Untertrichts. Zu beachten: eine häufige Verbreitung

an der Schule in Niedersachsen. Notiz: der Gemeindeschulinspektor in Bremen: Sammlungsschule Lüttich bei der Industrieakademie zu Bremen i. B. zum Oberantreher.

Angeklagt: der der Polizeidirektion zu Dresden der Kopf Haussmann und der Ministrumierer Preiß als Exzellenz.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern u. öffentl. Untertrichts. Zu beachten: eine häufige Verbreitung

an der Schule in Niedersachsen. Notiz: der Gemeindeschulinspektor in Bremen: Sammlungsschule Lüttich bei der Industrieakademie zu Bremen i. B. zum Oberantreher.

Angeklagt: der der Polizeidirektion zu Dresden der Kopf Haussmann und der Ministrumierer Preiß als Exzellenz.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern u. öffentl. Untertrichts. Zu beachten: eine häufige Verbreitung

an der Schule in Niedersachsen. Notiz: der Gemeindeschulinspektor in Bremen: Sammlungsschule Lüttich bei der Industrieakademie zu Bremen i. B. zum Oberantreher.

Angeklagt: der der Polizeidirektion zu Dresden der Kopf Haussmann und der Ministrumierer Preiß als Exzellenz.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern u. öffentl. Untertrichts. Zu beachten: eine häufige Verbreitung

an der Schule in Niedersachsen. Notiz: der Gemeindeschulinspektor in Bremen: Sammlungsschule Lüttich bei der Industrieakademie zu Bremen i. B. zum Oberantreher.

Angeklagt: der der Polizeidirektion zu Dresden der Kopf Haussmann und der Ministrumierer Preiß als Exzellenz.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern u. öffentl. Untertrichts. Zu beachten: eine häufige Verbreitung

an der Schule in Niedersachsen. Notiz: der Gemeindeschulinspektor in Bremen: Sammlungsschule Lüttich bei der Industrieakademie zu Bremen i. B. zum Oberantreher.

Angeklagt: der der Polizeidirektion zu Dresden der Kopf Haussmann und der Ministrumierer Preiß als Exzellenz.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern u. öffentl. Untertrichts. Zu beachten: eine häufige Verbreitung

an der Schule in Niedersachsen. Notiz: der Gemeindeschulinspektor in Bremen: Sammlungsschule Lüttich bei der Industrieakademie zu Bremen i. B. zum Oberantreher.

Angeklagt: der der Polizeidirektion zu Dresden der Kopf Haussmann und der Ministrumierer Preiß als Exzellenz.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern u. öffentl. Untertrichts. Zu beachten: eine häufige Verbreitung

an der Schule in Niedersachsen. Notiz: der Gemeindeschulinspektor in Bremen: Sam